

Reglement Gravel Rennen

1. Allgemeines

(1) Das Gravel Rennen („Veranstaltung“) ist eine Veranstaltung der Delius Klasing Verlag GmbH („Veranstalter“).

(2) Das vorliegende Reglement regelt für jeden Teilnehmer der Veranstaltung („**Teilnehmer**“) verbindlich die Bedingungen seiner Teilnahme. Voraussetzung einer jeden Teilnahme ist die uneingeschränkte Anerkennung des vorliegenden Reglements.

(3) Der Veranstalter besitzt die uneingeschränkte Veranstaltungshoheit und ist jederzeit berechtigt, veranstaltungsrelevante Entscheidungen zu treffen, insbesondere aus sachlichen Gründen (z.B. Straßenschäden) - auch noch zeitlich kurz vor der Veranstaltung - die Strecke zu ändern, die Distanz der Strecke im angemessenen Umfang zu verlängern oder zu verkürzen.

(4) Anweisungen des Veranstaltungspersonals und von uniformierten Einsatzkräften (Polizei, Feuerwehr, THW) ist unverzüglich uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung ist der Veranstalter berechtigt, gegen den betreffenden Teilnehmer Strafen zu verhängen. „**Veranstaltungspersonal**“ und damit im Namen des Veranstalters weisungsbefugt sind sämtliche vom Veranstalter entsprechend kenntlich gemachte Personen (z.B. Streckenposten, Marshalls).

2. Teilnahmeberechtigung – Gesundheit

(1) Teilnahmeberechtigt sind Radsportler ab 16 Jahren.

(2) Teilnehmer unter 18 Jahren benötigen eine schriftliche [Einverständniserklärung](#) eines Erziehungsberechtigten.

(3) Teilnahmevoraussetzung im Hinblick auf jeden Teilnehmer ist das Akzeptieren der Haftungserklärung im Anmeldeprozess.

3. Ausrüstung

(1) Zugelassen sind alle handelsüblichen Gravel-Bikes (E-Bikes ausgenommen). Ein Gravel-Bike zeichnet sich durch einen gebogenen Lenker („Drop Bar“) aus.

(2) Es besteht während der gesamten Veranstaltung jederzeit ausnahmslos Helmpflicht. Jeder Teilnehmer stellt sicher, dass sein Helm zu jeder Zeit in einwandfreiem Zustand, insbesondere unbeschädigt und der anerkannten DIN-Norm 33954, der SNEL- und/oder ANSI-Norm entspricht und der Kopfgröße des Teilnehmers angepasst ist. **Der Veranstalter rät dringend, Helme unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung von einem Fachmann auf Schadensfreiheit/Sicherheit und Passform prüfen zu lassen.**

(3) Bei Nichteinhaltung erfolgt die sofortige Disqualifikation.

(4) Es wird den Fahrern ausdrücklich empfohlen ihr Handy mitzuführen, um in Notfallsituationen erreichbar zu sein.

(5) Jeder Teilnehmer ist für den einwandfreien Zustand seines eingesetzten Materials am Fahrrad und seiner Schutzbekleidung selbst verantwortlich. Es darf nur Material verwendet werden, welches für diese Belastung ausgelegt ist. Der Zustand, die Qualität und die Konzeption bzw. Konstruktion darf keine Gefahr für den Teilnehmer oder Dritte darstellen.

5. Start und Zeitmessung

(1) Der Start zum Gravel Rennen erfolgt in mehreren Blöcken. Die Startzeit kann dem Programm entnommen werden.

(2) Die Zeitmessung wird mit einem Transponder durchgeführt. Der Transponder wird bei der Startnummernausgabe ausgehändigt und muss vorschriftsmäßig am Rad montiert werden.

6. Wichtige Verhaltensregeln während der Veranstaltung

(1) Die Teilnehmer müssen sich jederzeit unbedingt an die Straßenverkehrsregeln halten.

(2) Die Fahrer dürfen keine Hilfe von außen (Nicht Fahrern) erhalten. Dies beinhaltet die Hilfe von Team Mitgliedern oder Zuschauern beim Tragen der Ausrüstung rund um die Strecke oder beispielsweise die Hilfe bei Reparaturen während des Rennens. Teilnehmer untereinander dürfen sich unterstützen.

(3) Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist in keinem Fall erlaubt, Dinge wegzwerfen oder fallenzulassen, insbesondere Verpflegungsverpackungen, Flaschen oder Getränkebecher.

(5) Defekte muss jeder Teilnehmer generell neben der Strecke beheben, ohne die anderen Teilnehmer zu behindern. Es gibt keine Tech Zone.

(6) Das Mitführen von Glasbehältern ist während des Wettkampfs verboten.

(7) Der Fahrer darf die Ziellinie zu Fuß überqueren, vorausgesetzt er hat sein Rad dabei.

7. Startnummern

(1) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung seine Startnummern jederzeit gut sichtbar am Rad (Lenker) **und** als Rückennummer zu tragen. Die Werbung auf den Startnummern darf nicht verdeckt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Eine Befestigung z.B. um den Steuersatz herum ist nicht gestattet, um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten.

8. Verpflegung und Getränke

(1) Jeder Teilnehmer ist während des Wettbewerbs für Verpflegung und Getränke selbst verantwortlich.

(2) Die Teilnehmer verpflichten sich, keinerlei Abfälle zu hinterlassen, um die Umwelt nicht zu beeinträchtigen.

(3) Während des Rennens herrscht absolutes Alkoholverbot.

9. Wertungen

(1) Die Starter des Gravel Rennens starten als Einzelstarter.

(2) Es wird in den folgenden Kategorien gewertet:

Kategorien der Männer:

- Junioren M 2009 - 2003 (Mindestalter 16 Jahre)
- Männer M 2002 – 1985
- Männer Master M 1984 – älter

Kategorien für Frauen:

- Juniorinnen D 2009 – 2003 (Mindestalter 16 Jahre)
- Frauen D 2002 – 1985
- Frauen Master D 1984 – älter

10. Vorzeitiges Beenden des Gravel Rennens

(1) Teilnehmer, die den Wettbewerb vorzeitig beenden, müssen sich unverzüglich bei der Zeitnahme im Zielbereich zurückmelden. **Für Teilnehmer, die sich nicht bei der Zeitnahme zurückmelden, wird der Veranstalter eine Suchaktion auf Kosten des Teilnehmers einleiten.**

11. Siegerehrung

(1) Eine Siegerehrung findet im Anschluss an das Gravel Rennen statt. Genauere Zeiten werden im Veranstaltungsprogramm bekannt gegeben. Es werden die jeweils drei Erstplatzierten jeder Kategorie gebeten, bei der Siegerehrung anwesend zu sein. Für die jeweils ersten drei Plätze werden Sachpreise ausgegeben.

12. Strecke

(1) Bei der Strecke handelt es sich um einen Rundkurs der sieben Mal umfahren wird. Die Strecke ist ausgeschildert.

(2) Das Abkürzen der Strecke, um sich einen Vorteil gegenüber anderen Fahrern zu verschaffen, führt zur sofortigen Disqualifikation.

(3) Die Strecke darf ausschließlich während des Gravel Rennens von den Fahrern genutzt werden.

13. Medizinische Versorgung

(1) Der Veranstalter sorgt für eine angemessene Versorgung durch medizinisches Personal.

(2) Fahrer, die erste Hilfe geleistet haben oder durch einen Unfall in ihrem Rennen gestört wurden, müssen den Vorfall dem Rennleiter im Zielbereich mitteilen. Der Rennausschuss nimmt dies zur Kenntnis und korrigiert die Zeit bei Bedarf in angemessener Weise.

14. Jury & Protest

(1) Der Veranstalter setzt anlässlich einer jeden Veranstaltung eine Jury ein („**Jury**“). Die Jury besteht aus drei frei vom Veranstalter bestimmten Mitgliedern (in der Regel Rennleiter, Organisationsleiter, Leiter der Zeitnahme)

(2) Jegliche Entscheidungen zum Rennablauf, zu Regelverstößen und insbesondere Disqualifikationen werden von diesem Gremium getroffen.

(3) Die Jury entscheidet über ihr vom Veranstaltungspersonal (z.B. Streckenposten, Marshalls) mitgeteilte Regelverstöße und Proteste. „**Proteste**“ sind von Teilnehmern mitgeteilte Regelverstöße anderer Teilnehmer oder Beschwerden von Teilnehmern gegen die Maßnahmen (z.B. Sanktionen) des Veranstaltungspersonals. Proteste sind bis spätestens einer halben Stunde nach Zielschluss im Rennbüro einzulegen und ggf. unter Benennung von Beweismitteln (z.B. Zeugen) schriftlich zu begründen. Die Protestgebühr beträgt 50€ und ist mit Einlegung des Protests zu zahlen. Die Protestgebühr verbleibt bei verlorenem Protest beim Veranstalter und wird ansonsten unmittelbar erstattet.

15. Haftung des Veranstalters

(1) Die Haftung des Veranstalters ist wie folgt begrenzt:

- a) Die Haftung des Veranstalters für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht, ist dem Grunde und der Höhe nach unbegrenzt.
- b) Für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht, haftet der Veranstalter ebenfalls dem Grunde und der Höhe nach unbegrenzt.
- c) Eine Haftung für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Veranstalter nicht, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten ist jedoch höhenmäßig beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. „**Kardinalpflichten**“ sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ich regelmäßig vertrauen darf.

(2) Der Teilnehmer wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter und/oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht für Schäden haften, die nicht von

ihnen zu vertreten sind. Dies gilt beispielsweise für Schäden, die durch Fehlverhalten/Fahrfehler anderer Fahrer verursacht werden oder die Tatsache, dass Teilnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder behördlicher Anordnungen an einer Teilnahme ganz oder teilweise gehindert sind.

(3) Die vorliegende Haftungsbegrenzung gilt ausdrücklich auch für verloren gegangene Wertgegenstände, Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände und Schäden an den Fahrrädern, die während des Transports entstehen.

16. Haftung des Teilnehmers und Freistellung

(1) Der Teilnehmer wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für Schäden des Veranstalters oder Dritter (z.B. anderer Fahrer), dem jeweils Geschädigten gegenüber uneingeschränkt haftet, soweit der Teilnehmer diese zu vertreten hat, d.h. dem Teilnehmer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. **Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für diese Art von Veranstaltung.**

(2) Der Teilnehmer verpflichtet sich hiermit, den Veranstalter und/oder die vom Veranstalter beauftragten Dritten („Freistellungsberechtigte“) von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die diese gegen den jeweils Freistellungsberechtigten im Zusammenhang mit den vom Teilnehmer verursachten Schäden geltend machen und sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Rechtsverteidigung) zu tragen.

Stand 04/2025